

# Bemessung der Erfindungshöhe in der Patentrechtsprechung

*Dr. GÜNTER HILDEBRANDT, Richter am Obersten Gericht*

Auf dem X. Parteitag der SED wurde u. a. hervorgehoben, daß es immer mehr zum beherrschenden Gesichtspunkt wird, durch moderne Wissenschaft ökonomische Effektivität zu gewinnen.<sup>1</sup> Das Erfinderrecht fördert das Hervorbringen neuer wissenschaftlich-technischer Lösungen.

Diesem Ziel muß auch die Rechtsprechung auf dem Gebiet des wissenschaftlich-technischen Rechtsschutzes dienen. Deshalb hat das Oberste Gericht in einer Reihe von Entscheidungen prinzipielle Fragen der Rechtsanwendung geklärt und damit zur erhöhten Praxiswirksamkeit des Erfinderrechts beigetragen.

---

## *Allgemeine Anforderungen an die Erfindungshöhe*

---

Es ist allgemein anerkannt, daß eine technische Lösung, wenn sie durch ein Patent geschützt werden soll, nicht nur neu, technisch fortschrittlich und volkswirtschaftlich verwertbar sein muß, sondern auch, daß sie die Erfindungshöhe erreicht, also eine erfinderische Leistung aufweist. In allen Mitgliedsländern des RGW und in fast allen kapitalistischen Industriestaaten wird neben der Neuheit und Fortschrittlichkeit der technischen Lösung ebenfalls ein erfinderischer Schritt gefordert.

Seit dem Inkrafttreten des Patentgesetzes vom 6. September 1950 hatte sich das Oberste Gericht immer wieder mit dem Problem der Bemessung der Erfindungshöhe zu befassen. Im Laufe der Zeit gelang es, das Merkmal Erfindungshöhe so zu präzisieren und zu konkretisieren, daß es mit hoher Effektivität bei der Rechtsverwirklichung eingesetzt werden kann.

Bei der Prüfung der Erfindungshöhe einer neuen technischen Lösung wird das Maß der geistig-schöpferischen Leistung beurteilt, welches der Forscher erbringen mußte, um eine neue, d. h. über dem bekannten Stand der Technik liegende Lösung auszuarbeiten. Bei der Beurteilung einer technischen Lösung auf Erfindungshöhe wird in der Rechtsprechung des Obersten Gerichts mit dem Kriterium des Durchschnittsfachmanns gearbeitet.

In nur wenigen Fällen wird eine technische Lösung in allen Einzelheiten bereits vollständig vorweggenommen. Es können aber in einer Veröffentlichung, insbesondere in einer früheren Patentschrift, z. B. so viel Informationen enthalten sein, daß ein Sachkundiger daraus die strittige technische Lösung ableiten kann. Deshalb ist die Frage zu beantworten, von welchen Maßstäben bei der Bejahung der Ableitung der strittigen Lösung ohne erfinderisches Zutun aus einer entgegengehaltenen Veröffentlichung auszugehen ist.

Patentschriften oder andere technische Verlautbarungen richten sich an einen sachkundigen Leserkreis eines speziellen Fachgebiets. Nur ein mit der speziellen Materie vertrauter Fachmann vermag in der Regel die Offenbarung zu verstehen und für die Praxis wirksam zu machen. Nicht jeder Chemiker wird gleichermaßen in der Lage sein, die offenbarte technische Lehre eines chemischen Verfahrenspatents zu verstehen, da auch der Kenntnisstand von Fachleuten eines Fachgebiets unterschiedlich ist. Die Gründe dafür können vielfältiger Art sein. Der eine Fachmann kann z. B. erst über eine geringe Berufserfahrung verfügen, während der andere schon mehrere Jahrzehnte im Beruf tätig ist. Auch die Qualität der Ausbildung und der weiteren Qualifizierung auf dem jeweiligen Fachgebiet kann unterschiedlich sein. Trotz gleicher objektiver Vor-

aussetzungen sind auch die geistigen Fähigkeiten der Menschen unterschiedlich entwickelt

Es sind demnach eine Anzahl Faktoren vorhanden, durch die sich Fachleute eines bestimmten technischen Gebiets unterscheiden. Diesen objektiven Gegebenheiten muß die Rechtsprechung Rechnung tragen. Das Oberste Gericht mußte daher einen Modus finden, der die bestehenden Unterschiede berücksichtigt und trotzdem zu einem annähernd gleichen Maßstab führt.

Das Patent bzw. andere Schutzrechte wissenschaftlich-technischer Ergebnisse sind juristische Kategorien. Daher sind in der Rechtsanwendung auftretende Fragen auch mit juristischen Mitteln zu beantworten. In Rechtswissenschaft und Rechtsprechung ist es üblich, bei der Lösung von Fragen der aufgeworfenen Art von Durchschnittswerten auszugehen.<sup>2</sup>

Um aus einer offenbarten technischen Lehre die naheliegenden weiteren technischen Lösungen zu erkennen, muß ein Fachmann des betreffenden Gebiets der Technik mindestens mit durchschnittlichen Kenntnissen und Fähigkeiten ausgestattet sein und über ein angemessenes Wissen auf benachbarten Fachgebieten verfügen.

Bei der Erörterung der Schutzvoraussetzung Erfindungshöhe in der Patentrechtspraxis der DDR können auch die internationalen Wirtschaftsbeziehungen nicht außer Betracht bleiben.

---

## *Die Konkretisierung des Merkmals Erfindungshöhe durch die Rechtsprechung*

---

In der Patentrechtsprechung des Obersten Gerichts ist in den letzten Jahren die Entwicklung der materiellen Schutzvoraussetzungen des Patents zum Schwerpunkt geworden. Im folgenden soll auf einige bedeutende Entscheidungen der 70er Jahre zur Erfindungshöhe eingegangen werden.

Die kontinuierliche Ausgestaltung der Anforderungen an die Erfindungshöhe wurde besonders an der OG-Entscheidung vom 18. April 19723 deutlich. Die Grundanforderung an die Erfindungshöhe — die überdurchschnittliche schöpferische Leistung — blieb bestehen. Das Urteil verneinte aber im konkreten Fall die Erfindungshöhe, weil der verklagte Erfinder lediglich ein bekanntes Getriebe an eine bekannte Schaltung angepaßt hatte. Es wurde davon ausgegangen, daß der Patentinhaber zwar schöpferisch tätig geworden ist, indem er zwei Komponenten miteinander verbunden hat, jedoch lag der Grad seiner schöpferischen Tätigkeit im normalen durchschnittlichen Maß eines Getriebefachmanns. Dabei hat das Oberste Gericht berücksichtigt, daß in der Regel geistige menschliche Tätigkeit schöpferische Tätigkeit ist, nicht jede schöpferische Tätigkeit aber ein solches Ergebnis hervorbringt, das den Anforderungen an die Erfindungshöhe für die Patentierung eines Arbeitsergebnisses entspricht.

Konkrete Maßstäbe für die materielle Schutzvoraussetzung Erfindungshöhe wurden auch im OG-Urteil vom 10. Mai 19734 herausgearbeitet. Gegenstand des strittigen Wirtschaftspatents war ursprünglich ein Ölbadluftfilter. Durch Teilnichtigkeitsklärung wurde das Patent auf eine ölhaltevorrichtung beschränkt. Diese wurde u. a. in Ölbadluftfiltern für Kraftfahrzeugmotoren verwandt. Sie zeichnete sich durch einen hohen technischen Wirkungsgrad mit außerordentlich günstigen ökonomischen Parametern aus. Der Nichtigkeitskläger (ein Betrieb der Kraftfahrzeugin-